

STATUTEN

ASSOCIAZIONE GIARDINO DEI GHIACCIAI DI CAVAGLIA GLETSCHERGARTEN CAVAGLIA

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Giardino dei Ghiacciai di Cavaglia" wird gemäss Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuch ein Verein mit Sitz in Poschiavo gegründet.

Artikel 2: Zweck

Der Verein hat zum Ziel

- a) das Gebiet des Giardino dei Ghiacciai, welches die Gemeinde Poschiavo, gemäss Beschluss der Giunta comunale vom 20. Januar 1997 zur Verfügung gestellt hat, zu erhalten
- b) den didaktischen Wert, sowie die touristische Attraktion des Gletschergartens zu fordern unter Beibehaltung der natürlichen Ortsgegebenheiten
- c) das Gebiet mit einem Lehrpfad zu erschliessen und mit den nötigen Einrichtungen zu versehen, damit der Zugang erleichtert wird und einen Teil der Gletschermühlen vom Schutt befreit wird. Die Eingriffe sind mit grösster Rücksichtnahme auf die eigentliche Charakteristik und in Abstimmung mit der Umgebung vorzunehmen
- d) die erforderlichen Mittel zu beschaffen, um die unter a bis c erwähnten Ziele zu erreichen.

Artikel 3: Finanzierung

Die Finanzierung des Vorhabens {Art. 2} erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Beiträge öffentlicher Einrichtungen, Schenkungen, Einzelspenden und eventuelle Darlehen.

Artikel 4: Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a) die Gemeinde Poschiavo mit 2Vertretern
- b) die Dauermitglieder. Sie bezahlen folgende Beiträge:
 CHF 5'000.-- und mehr für juristische Personen
 CHF 500.-- und mehr für natürliche Personen

e) die Mitglieder auf unbestimmte Zeit. Ihr Jahresbeitrag betragt: CHF

200.-- für juristische Personen

CHF 30.-- für natürliche Personen

Artikel 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung.

Die Mitgliedschaft kann nicht Übertragen oder vererbt werden.

Artikel 6: Austritt von Mitgliedern

Die austretenden Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag muss während der gesamten Vereinszugehörigkeit entrichtet werden.

Artikel 7: Verantwortlichkeit

Für eingegangene Verpflichtungen mit Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 8: Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- e) der leitende Ausschuss
- d) die Revisoren

Artikel 9: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Versammlung findet in der Regel einmal jährlich, ca. Ende April statt und wird vom Vorstand 15 Tage zuvor im "II Grigione Italiano" angekündigt. Eine ausserordentliche Versammlung dagegen wird auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

a) die Annahme des Vereinsprogrammes, der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Revisorenberichtes

- b) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren; bei Vakanzen gelten die Wahlen für die restliche Mandatsdauer
- e) Annahme und Revision der Statuten
- d) Diskussion und Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
 Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 10: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder haben ein Dreijahresmandat und sind wiederwahlbar.

Der Vorstand ernennt den leitenden Ausschuss.

Artikel 11: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand übergibt dem leitenden Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes, die Kompetenz alle laufenden Geschäfte zu behandeln. Die Kompetenzen des leitenden Ausschusses werden in einem Reglement festgesetzt. Der Vorstand genehmigt auf Vorschlag des leitenden Ausschusses eventuelle Reglemente oder Weisungen, die für die Bearbeitung aller laufenden Geschäfte notwendig sind und vertritt den Verein gegenüber Dritten; er bereitet alle Geschäfte vor und unterbreitet sie der Versammlung zur Beschlussfassung.

Der Vorstand kann über unvorhergesehene Ausgaben bis maximal CHF 5'000 .-- pro Jahr bestimmen. Über höheren ausserordentlichen Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des leitenden Ausschusses, kann der Vorstand bestimmte Aufgaben an Spezialkommissionen übertragen.

Artikel 12: Unterschriftsermachtigung

Unterschriftsberechtigt zu zweit sind der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 13: Vorstandsitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten mindestens 3-malpro Jahr. Ausserdem versammelt er sich jeweils auf Verlangen des Präsidenten oder dreier Mitglieder.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

Die Vorstands- und leitender Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Rückvergütung effektiver Spesen zu Gunsten des Vereins, die im Auftrag oder mit Genehmigung des Vorstandes entstanden sind.

Artikel 14: Leitender Ausschuss

Der leitende Ausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand gewählt.

Die Kompetenzen und Verantwortungen werden in einem Reglement festgesetzt.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses haben ein Dreijahresmandat und sind wiederwählbar.

Artikel 15: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 M Mitglieder.

Sie prüft jährlich die Konten und die Bilanz des Vereins und erstattet der Versammlung Bericht.

Die Revisoren werden für 3 Jahre gewählt.

Artikel 16: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen. Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, kann eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer 2. Versammlung die Auflösung beschliessen.

Bei beschlossener Auflösung entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Das Restvermögen des Vereins soll einem ehrenamtlichen Verein, der in einem ähnlichen Bereich tätig ist, oder einer anderen gemeinnützigen und nicht gewinnbringenden Organisation mit Sitz in der Schweiz anheimfallen

Artikel 17: Schlussbestimmungen

Für Angelegenheiten, die nicht unter dieses Gesetz fallen, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Diese Statuten treten mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 6. November 1998 in Kraft.

Für die Mitgliederversammlung

des Vereins " Giardino dei Ghiacciai di Cavaglia"

Il Presidente:

Romeø Lardi

Il Vicepresidente:

Giovanni Lardelli

Die Statutenrevision wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Juni 2019 einstimmig angenommen.